

2. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 12. Dezember 2023

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Owingen am 12. Dezember 2023 folgende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 15. Dezember 2021 beschlossen:

§ 1 Inhalt der Änderung

1. § 42 (Höhe der Abwassergebühren) wird wie folgt neu gefasst:

§ 42 Höhe der Abwassergebühren

- 1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser 2,07 EUR
- 2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m² abflussrelevante Fläche und Jahr 0,31 EUR
- 3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen nach § 8 Abs. 3 beträgt je m³ Abwasser 2,07 EUR

2. § 42 a (Zählergebühr) wird wie folgt neu gefasst:

§ 42a Zählergebühr

- 1) Die Zählergebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Dauerdurchfluss (Q3)	4	10	16
€ / Monat	1,58	2,08	3,23

- 2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Owingen, den 12. Dezember 2023


Henrik Wengert
Bürgermeister